

Der Dienst der Kommunionhelfer

Hinweise für Pfarrer und Kommunionhelfer/innen

I. Theologische Grundlegung

1. Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“¹ die „Gedächtnisfeier“ des Todes und der Auferstehung Christi, „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“². Sie enthält das „Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle“, alle anderen Sakramente und kirchlichen Dienste stehen mit ihr in Zusammenhang und finden in ihr ihre Quelle und ihren Höhepunkt³. Darum zielt auch das Dienstamt des Priesters vor allem auf die Feier und Ausspendung der Eucharistie und findet darin seine Vollendung⁴.

2. Zur Mitwirkung bei der Darbringung der Eucharistie aber sind alle Gläubigen „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“⁵. „Sie sollen Gott danksagen und die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm“⁶. Das „gemeinsame Priestertum der Gläubigen“, das sich vom Amtspriestertum dem Wesen nach unterscheidet⁷, findet vor allem seinen Ausdruck in der „vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern“⁸, aber auch in besonderen Diensten⁹. In der Ausübung seiner Aufgabe aber „soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, ... nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“¹⁰.

3. Diesen Vorgaben entsprechend hat deshalb die Gottesdienstkongregation in der Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29.1.1973 auch Laien zur Mithilfe bei der Ausspendung der heiligen Kommunion zugelassen - und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

a) während der Messe:

- wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist (vgl. 6b),
- wenn dem Zelebranten die Austeilung der Kommunion schwer fällt;

b) außerhalb der Messe:

- wenn es weite Entfernungen schwierig machen, die heilige Kommunion den Gläubigen, besonders als Wegzehrung für Sterbende, zu bringen,
- wenn die Zahl der Kranken in der Pfarrgemeinde oder in Krankenhäusern (und Pflegeheimen) mehrere Spender erfordert.

4. Die Ausspendung der heiligen Kommunion ist wesentlicher Bestandteil der Eucharistiefeier und bleibt somit immer engstens mit der Aufgabe des Priesters verbunden. Die Priester sollen sich deshalb bewußt bleiben, daß sie durch die Mithilfe der Kommunionhelfer nicht der Verpflichtung enthoben sind, auch selbst den Gläubigen die heilige Kommunion zu reichen, vor allem den Kranken¹¹.

¹ Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.11.

² Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.47.

³ Vat. II, Priesterdekret „Presbyterorum ordinis“ N.5.

⁴ Vgl. ebd. N.2.

⁵ Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

⁶ Ebd. N.48.

⁷ Vgl. Vat. II, Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ N.10.

⁸ Vat. II, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ N.14.

⁹ Vgl. ebd. N.29.

¹⁰ Ebd. N.28.

¹¹ Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.I.6.

II. Die Bestellung zum Kommunionhelfer

5. Für die Bestellung zum Kommunionhelfer sind auf seiten der Kandidaten als Voraussetzung erforderlich:

- Glaube an die sakramentale Gegenwart des Herrn,
- besondere Ehrfurcht vor der Eucharistie,
- christlicher Lebenswandel,
- Bewährung in Gemeinde, Familie und Beruf,
- Hochschätzung durch die Glieder der Pfarrei,
- bei Verheirateten: katholische Trauung und katholische Kindererziehung.

In jedem Fall ist zu vermeiden, daß jemand bestimmt wird, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Ärgernis oder Ablehnung hervorrufen könnten¹².

6. die Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers erfolgt durch den Bischof. Sie kann beantragt werden¹³,

- a) wenn der Zelebrant aus Krankheits- oder Altersgründen nicht in der Lage ist, die heilige Kommunion selbst auszuteilen und kein anderer Priester oder Diakon diesen Dienst übernehmen kann;
- b) wenn bei einer großen Anzahl von Gläubigen die Meßfeier durch die Ausspendung der heiligen Kommunion ungebührlich lange dauern würde und keine weiteren Priester oder Diakone zur Verfügung stehen;
- c) für geistliche Gemeinschaften, wenn keine tägliche Meßfeier möglich ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- d) wenn in Gemeinden oder Teilgemeinden nur selten die Messe gefeiert werden kann und Kommunionhelfer an Tagen ohne heilige Messe Gottesdienste mit Kommunionspendung halten sollen.

7. Die bischöfliche Beauftragung wird nach entsprechender Vorbereitung für die Dauer von drei Jahren gegeben. Sie gilt nur für den Bereich einer Pfarrgemeinde oder einer geistlichen Gemeinschaft. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Aus gegebenem Anlaß kann die Bestellung jederzeit widerrufen bzw. zurückgegeben werden.

8. Zur Beauftragung durch den Bischof schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat geeignete Kandidaten vor. Voraussetzung ist außer der Taufe die Firmung. Ordensleute und pastorale Mitarbeiter sind infolge ihrer Lebensentscheidung, ihres Berufes und ihres geistlichen Lebens vorrangig zu berücksichtigen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.

9. Die Kandidaten werden zu einer Einführung in ihren Dienst zusammengerufen. Von der Teilnahme ist die Bestellung durch den Bischof abhängig.

10. Kommunionhelfer kommen aus der Gemeinde und üben ihren Dienst für die Gemeinde aus. Deshalb sind die Kommunionhelfer in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen und beim Gottesdienst nach dem vorgesehenen Ritus¹⁴ in ihren Dienst einzuführen. Sie sind danach bevollmächtigt, im Rahmen der Beauftragung bei der Ausspendung der heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Richtlinien mitzuhelfen.

¹² Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.I.

¹³ Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.I.1.

¹⁴ Vgl. Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern, in: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ... in den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln u.a. 1974, S. 57-60.

III. Der Dienst des Kommunionhelfers

11. Die Kommunionhelfer tragen bei der Ausübung ihres Dienstes entweder die ortsübliche liturgische Kleidung oder eine der Bedeutung ihres Dienstes angemessene Kleidung¹⁵.

12. Die Kommunionhelfer können bereits zu Beginn der Messe oder erst zum Kommunionteil ihren Platz im Altarraum einnehmen. Der sinnvollste Augenblick ist dann der Beginn des Kommunionteils mit dem Vaterunser.

13. Normalerweise sollte in jeder Messe wenigstens der größte Teil der für die Kommunion der Gemeinde nötigen Hostien mitkonsekriert werden¹⁶. Wenn ein Gefäß mit Hostien vom Tabernakel geholt werden soll, ist der sinnvollste Zeitpunkt dafür das Agnus Dei zur Brotbrechung.

14. Nach dem Agnus Dei erweisen die Kommunionhelfer zusammen mit dem Zelebranten dem eucharistischen Herrn durch eine Kniebeuge ihre Verehrung¹⁷.

15. Der Zelebrant kommuniziert zunächst unter beiden Gestalten; dann erst reicht er den Kommunionhelfern die Kommunion¹⁸. Die Kommunionhelfer können die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen¹⁹.

16. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist der vorgeschriebene liturgische Ritus zu beachten, sowohl bezüglich der Mundkommunion wie bezüglich der Spendung der Kommunion in die Hand²⁰.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß es der richtigen Sinndeutung von „nehmet und esset“ widerspricht, wenn die Gläubigen sich selbst das heilige Brot aus der Hostienschale nehmen. Das „Nehmen“ muß als „entgegennehmen“ und „erhalten“ deutlich werden.

17. Solange die Gestalt des Brotes besteht, ist der Herr eucharistisch gegenwärtig. Selbst kleine, sichtbare Teilchen müssen sorgfältig eingesammelt und am besten in den Meßkelch gegeben werden. Bleiben Hostienteilchen an den Fingern haften, werden diese über der Hostienschale oder - wo vorhanden - im Purifikatorium (am Altar oder beim Tabernakel) gereinigt²¹. Fällt eine Hostie oder ein Teil davon zu Boden, so wird sie ehrfürchtig aufgehoben und auf den Altar gelegt; der Kommunionhelfer verständigt den Priester.

18. In der Beauftragung als Kommunionhelfer ist die Erlaubnis eingeschlossen, Kranken in der Gemeinde (zu Hause oder im Krankenhaus) die heilige Kommunion zu bringen. Dazu ist eine Einführung und Begleitung durch den Seelsorger unerlässlich. Eine Benachrichtigung des Kranken oder seiner Angehörigen vor dem ersten Besuch ist unbedingt erforderlich.

Der Kommunionhelfer soll dabei den vorgeschriebenen Ritus beachten²² und imstande sein, einen Wortgottesdienst zu leiten sowie dem Kranken ein geistliches Wort zu schenken. Der Kranke als auch die Angehörigen erwarten ein besonderes Einfühlungsvermögen von ihm.

Selbstverständlich entpflichtet der Dienst der Kommunionhelfer die Priester nicht ihrer Verpflichtung, selbst die Kranken regelmäßig zu besuchen, besonders wenn es sich um Sterbendkranke handelt oder um den Empfang des Bußsakramentes gebeten wird.

¹⁵ Vgl. Ritus für die Austeilung der Kommunion durch den Kommunionhelfer N.13., in: ebd. S. 60.

¹⁶ Vgl. Allgemeine Einführung ins Meßbuch N.56h.

¹⁷ Vgl. Allgemeine Einführung ins Meßbuch N.21.

¹⁸ Vgl. Allgemeine Einführung ins Meßbuch N.245.

¹⁹ Vgl. Allgemeine Einführung ins Meßbuch N.242.

²⁰ Vgl. Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Freiburg i.Br. 1976: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern, Einsiedeln u. a. 1974, S. 60; Amtsblatt Diözese Regensburg N.6/1978.

²¹ Vgl. Allgemeine Einführung ins Meßbuch N.237; Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern ..., Einsiedeln u.a. 1974, S.60.

²² Vgl. Krankenbesuch und Krankenkommunion, in: Die Feier der Krankensakramente, Einsiedeln u.a. 1974, S.41-48.

19. In besonderen Situationen ist der Kommunionhelfer auch ermächtigt, die Eucharistie den Gläubigen zur Verehrung auszusetzen. Er öffnet dazu den Tabernakel und stellt das Ziborium oder die Monstranz auf den Altar. Am Schluß der Anbetung überträgt er das heilige Sakrament zurück in den Tabernakel. Den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen, ist dem Kommunionhelfer nicht gestattet.

IV. Frömmigkeit und Ehrfurcht vor der Eucharistie

20. Die Vorschriften der Kirche und die Schriften der Väter bezeugen in reichem Maß, daß der heiligen Eucharistie größte Ehrfurcht und Sorgfalt erwiesen wurde und zu erweisen ist²³.

21. Aus Ehrfurcht vor der heiligen Eucharistie haben sich die Gläubigen (Kranke ausgenommen) eine Stunde vor dem Empfang der Kommunion von festen Speisen und Getränken - mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei - zu enthalten²⁴.

22. Ein zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag ist möglich.

Can. 917 CIC sagt dazu:

Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.

„Einem unbedachten Verlangen, die Kommunion mehrmals am Tag zu empfangen“, ist jedoch entgegenzuhalten, „daß die Wirksamkeit des Sakramentes .. umso größer ist, je andächtiger man zum Tisch des Herrn hinzutritt“ und nicht je öfter man hinzutritt²⁵.

23. Die Kommunionsspender sollen sich immer bewußt sein, daß Jesus Christus, der Herr und Erlöser, unter den sakramentalen Gestalten wirklich und bleibend gegenwärtig ist. Sie sollen deshalb die Verehrung der heiligen Eucharistie pflegen und in der Ausübung ihres Dienstes den Gläubigen der Gemeinde ein Beispiel der Frömmigkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Allerheiligsten Altarsakrament geben.

24. Der Dienst des Kommunionhelfers erfordert gerade bei längerer Beauftragung geistliche Begleitung und Vertiefung durch den zuständigen Seelsorger. Zur verpflichtenden Teilnahme am Angebot der Diözese empfehlen sich auch Treffen der Kommunionhelfer auf Pfarr- und Dekanatsebene.

25. Unter allen Umständen ist darauf hinzuwirken, daß der vertraute Umgang mit dem Sakrament vor Gewöhnung und Geistlosigkeit bewahrt bleibt und zu einer lebendigen Verbundenheit mit Christus führt, der wirklich „wesenhaft und fortdauernd“²⁶ in den eucharistischen Gestalten gegenwärtig ist und so für die ganze Kirche zur „Quelle des Lebens“ und zum „Unterpfand der kommenden Herrlichkeit“ wird²⁷.

Diese Ordnung wurde im **Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 13/1991** veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 1.1.1992 in Kraft.

²³ Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.IV.

²⁴ Vgl. CIC 1983 can. 919.

²⁵ Vgl. Instruktion „Immensae caritatis“ N.II.

²⁶ Allgemeine Einführung ins Meßbuch N.7.

²⁷ Vat. II., Ökumenismusdekret „Unitatis redintegratio“ N.15.